

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMUNDEN

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 19. November 2024
www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit der die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften der öffentlichen Apotheken in Altmünster, Ebensee am Traunsee, Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Scharnstein und Vorchdorf festgesetzt werden (Öffnungszeiten- und Notfallbereitschaftsverordnung – Bezirk Gmunden NORD)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit der die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften der öffentlichen Apotheken in Altmünster, Ebensee am Traunsee, Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Scharnstein und Vorchdorf festgesetzt werden (Öffnungszeiten- und Notfallbereitschaftsverordnung – Bezirk Gmunden NORD)

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 18.12.1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024, werden die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften für die öffentlichen Apotheken

- „Lilienapotheke“, 4813 Altmünster, Seebadstraße 12,
- „Stadtapotheke Altmünster“, 4813 Altmünster, Marktstraße 16,
- „Apotheke zum Schutzengel“, 4802 Ebensee am Traunsee, Kirchengasse 1,
- „Seeberg Apotheke“, 4802 Ebensee am Traunsee, Bahnhofstraße 41,
- „Salzkammergut-Apotheke“, 4810 Gmunden, Georgstraße 5,
- „See-Apotheke“, 4810 Gmunden, Theatergasse 3,
- „Traunstein Apotheke“, 4810 Gmunden, Druckereistraße 3-30,
- „Helios Apotheke“, 4663 Laakirchen, Gmundner Straße 32,
- „Stadt Apotheke“, 4663 Laakirchen, Wolfstraße 6,
- „Land Apotheke“ Pinsdorf, 4812 Pinsdorf, Vöcklabrucker Straße 24,
- „Sonnen-Apotheke“, 4644 Scharnstein, Hauptstraße 24,
- „A1 Autobahn Apotheke“, 4655 Vorchdorf, Lambacherstraße 32,
- „Almtal-Apotheke“, 4655 Vorchdorf, Bahnhofstraße 30,

verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

(1) Die Kernöffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Altmünster, Ebensee am Traunsee, Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Scharnstein und Vorchdorf werden wie folgt festgesetzt:

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr	14:30 - 18:00 Uhr
Samstag	08:30 - 12:00 Uhr	

(2) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Altmünster, Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Scharnstein und Vorchdorf

(1) Die öffentlichen Apotheken in Altmünster, Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Scharnstein und Vorchdorf haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 in täglichem Wechsel von Montag bis Freitag von 18:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages, am Samstag von 17:00 bis Sonntag 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages Notfallbereitschaft in folgender Reihenfolge zu versehen:

Gruppe	Ort	Apotheke
1	Altmünster	„Lilienapotheke“
1	Vorchdorf	„A1 Autobahn Apotheke“
2	Pinsdorf	„Land Apotheke“
3	Gmunden	„See-Apotheke“
4	Laakirchen	„Helios Apotheke“
5	Gmunden	„Traunstein Apotheke“
6	Altmünster	„Stadtapotheke Altmünster“
6	Vorchdorf	„Almtal-Apotheke“
7	Gmunden	„Salzkammergut-Apotheke“
8	Laakirchen	„Stadt Apotheke“
8	Scharnstein	„Sonnen-Apotheke“

(2) Die öffentlichen Apotheken in Altmünster, Gmunden und Pinsdorf versehen an Werktagen von Montag bis Freitag während der Ambulanzzeit des Salzkammergut Klinikums Gmunden bis 19:00 Uhr eine zusätzliche Notfallbereitschaft in folgender Reihenfolge:

Wochentag	Ort	Apotheke
Montag	Gmunden	„Traunstein Apotheke“
Dienstag	Pinsdorf	„Land Apotheke“
Mittwoch	Gmunden	„Salzkammergut-Apotheke“
Donnerstag	Gmunden	„See-Apotheke“
Freitag	Altmünster	„Stadtapotheke Altmünster“

Diese zusätzliche Notfallbereitschaft ist nur zu versehen, wenn die Gruppe 4 oder Gruppe 8 turnusmäßig Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 versieht.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Altmünster, Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Scharnstein und Vorchdorf können an Werktagen (Montag bis Freitag) während der Abendordinationen der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Notfallbereitschaft bis maximal 20:00 Uhr leisten, wenn der Berufssitz des Arztes zur Notfallbereitschaft leistenden Apotheke näher als zu anderen Apotheken liegt und während dieser Zeit keine andere öffentliche Apotheke in derselben Gemeinde Notfallbereitschaft leistet.

(4) Zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 leisten die öffentlichen Apotheken in Altmünster, Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Scharnstein und Vorchdorf dann Notfallbereitschaft, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG mit Berufssitz in der jeweiligen Gemeinde, der

über keine bewilligte ärztliche Hausapotheke gemäß § 29 Apothekengesetz verfügt, im Rahmen des Hausärztlichen Notdienstes (HÄND) an Sonn- und Feiertagen Ordinationsdienst leistet und während dieser Zeit keine andere öffentliche Apotheke in derselben Gemeinde Notfallbereitschaft leistet. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann für die öffentlichen Apotheken in Altmünster, Gmunden und Pinsdorf entfallen, wenn in einem dieser Orte bereits eine Apotheke Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 leistet. Diese Notfallbereitschaft wird in Orten mit mehreren Apotheken bzw. im Raum Altmünster, Gmunden und Pinsdorf abwechselnd in einer von den Apotheken festgelegten Reihenfolge geleistet.

Für die Leistung dieser zusätzlichen Notfallbereitschaften werden folgende Apotheken-Reihenfolgen festgelegt:

Raum Altmünster, Gmunden und Pinsdorf:

Ort	Apotheke
Altmünster	„Lilienapotheke“
Pinsdorf	„Land Apotheke“
Gmunden	„See-Apotheke“
Gmunden	„Traunstein Apotheke“
Altmünster	„Stadtapotheke Altmünster“
Gmunden	„Salzkammergut-Apotheke“

Vorchdorf:

Ort	Apotheke
Vorchdorf	„A1 Autobahn Apotheke“
Vorchdorf	„Almtal-Apotheke“

Laakirchen:

Ort	Apotheke
Laakirchen	„Helios Apotheke“
Laakirchen	„Stadt Apotheke“

(5) Während der Zeiten, in denen die „Apotheke Pettenbach“ in Pettenbach gemäß der aktuell gültigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf Notfallbereitschaft leistet, entfällt die Notfallbereitschaft der „Sonnen-Apotheke“ in Scharnstein gemäß Abs. 1 und die „Sonnen-Apotheke“ in Scharnstein verweist auf die dienstbereite „Apotheke Pettenbach“ in Pettenbach.

§ 3

Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Ebensee am Traunsee

(1) Die öffentlichen Apotheken in Ebensee am Traunsee haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 von Montag bis Freitag von 18:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages, am Samstag von 12:00 bis Sonntag 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages dann Notfallbereitschaft zu leisten, wenn gemäß § 2 Abs.1 eine der Apotheken in Laakirchen Notfallbereitschaft leistet (Gruppe 4 und Gruppe 8). Diese zusätzliche Notfallbereitschaft ist alternierend in folgender Reihenfolge zu leisten:

Ort	Apotheke
Ebensee am Traunsee	„Apotheke zum Schutzengel“
Ebensee am Traunsee	„Seeberg Apotheke“

(2) Die Notfallbereitschaft gemäß Abs.1 kann entfallen, wenn eine der drei öffentlichen Apotheken in Bad Ischl gemäß der aktuell gültigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Notfallbereitschaft leistet.

(3) Jedenfalls eine der öffentlichen Apotheken in Ebensee am Traunsee hat an Werktagen von Montag bis Freitag während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG Notfallbereitschaft zu leisten, wenn während dieser Zeit nicht die andere öffentliche Apotheke in Ebensee am Traunsee Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 leistet. Die Leistung dieser Notfallbereitschaft während der Abendordinationszeiten ist alternierend in folgender Reihenfolge zu leisten:

Ort	Apotheke
Ebensee am Traunsee	„Apotheke zum Schutzengel“
Ebensee am Traunsee	„Seeberg Apotheke“

(4) Die öffentlichen Apotheken in Ebensee am Traunsee haben dann Notfallbereitschaft zu leisten, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG mit Berufssitz in Ebensee am Traunsee im Rahmen des HÄND-Dienstes an Sonn- und Feiertagen Ordinationsdienst leistet und während dieser Zeit nicht die andere öffentliche Apotheke in Ebensee am Traunsee Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 leistet. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft ist von den öffentlichen Apotheken in Ebensee am Traunsee alternierend in folgender Reihenfolge zu leisten:

Ort	Apotheke
Ebensee am Traunsee	„Apotheke zum Schutzengel“
Ebensee am Traunsee	„Seeberg Apotheke“

(5) Der Notfallbereitschaftsdienstplan der Apotheken in Ebensee am Traunsee ist den örtlichen Ärzten für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG zur Verfügung zu stellen. Während der übrigen Zeiten verweisen die öffentlichen Apotheken in Ebensee am Traunsee an die dienstbereiten Apotheken in Altmünster, Gmunden und Pinsdorf gemäß § 2 bzw. die dienstbereiten öffentlichen Apotheken in Bad Ischl gemäß der aktuell gültigen Verordnung für Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee und St. Wolfgang im Salzkammergut.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter:in oder ein:e andere:r allgemein berufsberechtigte:r Apotheker:in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

(3) Auf die Öffnungs- und Notfallbereitschaften der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.06.2023, ABl.GM Nr. 3/2023, und vom 30.05.2017, SanRB-2017-345039, zuletzt geändert mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.09.2021, BHGMSanR-2016-345039/110, außer Kraft.

(3) Mit der Notfallbereitschaft beginnt am 1. Jänner 2025 gemäß § 2 Abs. 1 die Gruppe 1 („Lilienapotheke“ Altmünster und „A1 Autobahn Apotheke“ Vorchdorf).

Der Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>